

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen der Anheuser-Busch AB InBev Germany Holding GmbH und aller mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland

Gültig ab 01.11.2012

I. Anwendungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für sämtliche, auch künftige Geschäftsbeziehungen zwischen der AB InBev Germany Holding GmbH und aller mit ihr verbundenen Unternehmen, § 15 AktG, mit Sitz in Deutschland (im Folgenden: „AB InBev“) und dem Unternehmer (im Folgenden: „Lieferant“).
- (2) Die Einkaufsbedingungen von AB InBev gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt AB InBev nicht an, es sei denn, es liegt eine ausschließliche und schriftliche Zustimmung der Geltung vor. Die Einkaufsbedingungen von AB InBev gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von AB InBev- Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten angenommen wird.
- (3) Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

II. Angebot

- (1) Die Ausarbeitung von Angeboten durch den Lieferanten erfolgt unentgeltlich und begründet für AB InBev keinerlei Verpflichtung.
- (2) Der Lieferant hat sich bei der Erstellung des Angebotes streng an die Anfrage von AB InBev zu halten. Auf Abweichungen von der Anfrage hat der Lieferant ausdrücklich schriftlich hinzuweisen. Gleiches gilt für Mängel und Unklarheiten in den Anfrageunterlagen.

III. Bestellung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet die Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen.
- (2) Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Bestellungen, sowie Nebenabreden und nachträgliche Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie durch AB InBev schriftlich bestätigt oder erteilt werden.

IV. Lieferungen

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit und / oder der Dienstleistungszeitraum ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, AB InBev unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der bedungene Zeitrahmen nicht eingehalten werden kann. AB InBev hat das Recht die Annahme von Teilleistungen zu verweigern, sofern nicht vorab ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- (2) Der Lieferant hat die Ausführung mindestens einen Tag im Voraus anzuzeigen.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen AB InBev die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist AB InBev berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt AB InBev Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, AB InBev nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Soweit nicht abweichend vereinbart erfolgt die Lieferung „frei Haus“ an den im Vertrag vereinbarten Erfüllungsort. Ist kein Erfüllungsort vereinbart gilt als Erfüllungsort der Sitz des mit der AB InBev Germany Holding GmbH direkt oder indirekt verbundenen Unternehmens, das die Bestellung auslöst.
- (5) Der Lieferant stellt alle zur Durchführung der Dienstleistung benötigten Arbeitsmaterialien, wenn und soweit nicht anders vereinbart. Die persönliche Schutzausrüstung (z.B.: Arbeitsschuhe, Handschuhe, Bekleidung) wird vom Lieferanten gestellt.
- (6) AB InBev stellt - soweit nicht abweichend vereinbart - die zur Ausführung notwendigen Versorgungsmedien einschließlich der dazugehörigen Anschlüsse am Arbeitsplatz an dem jeweiligen Standort von AB InBev zur Verfügung. Ausgenommen davon sind Entsorgungsleistungen und -möglichkeiten für Sonderabfälle.
- (7) Der Lieferant stellt alle Mitarbeiter zur Durchführung der Dienstleistung. Auswahl, Anweisung, Einsatzform und Beaufsichtigung der zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter obliegt ausschließlich dem Lieferanten. AB InBev steht insoweit gegenüber den vom Lieferanten eingesetzten Mitarbeitern kein Weisungsrecht zu.
- (8) AB InBev wird - soweit erforderlich - dem Lieferanten und seinen Mitarbeitern vor Beginn der Leistungserbringung einmalig durch eine Einweisung in die zu erbringende Einzelleistung unterstützen. Der Lieferant wird die Einhaltung der Einweisungen sicherstellen.
- (9) Ist der Ort der Dienstleistungserbringung an einem Standort von AB InBev, hat der Lieferant vor Arbeitsbeginn, zusammen mit AB InBev, baustellen- oder zeitraumbezogen, ein Work-Permit auszufüllen und zu unterzeichnen. Sämtliche Richtlinien des Standorts, insbesondere das Merkblatt für Fremdfirmen sowie die Hygienerichtlinien sind zu beachten. Vor der Verwendung von Chemikalien sind AB InBev die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter für die eingesetzten Chemikalien unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Sicherheitsdatenblätter sind bei Änderung der gesetzlichen Anforderung und bei

regelmäßigen Revisionen unaufgefordert an AB InBev zuzustellen.

- (10) Der Lieferant wird seine Mitarbeiter einer Arbeitssicherheitseinweisung unterziehen. Diese Einweisung wird schriftlich dokumentiert. Er hat darüber hinaus die regelmäßige Kontrollpflicht im Hinblick auf die für die Leistungserbringung relevanten Arbeitssicherheitsvorschriften. AB InBev behält sich das Recht vor, Mitarbeitern des Lieferanten den Zutritt zu seinen Standorten zu verweigern, wenn diese als nicht geeignet erachtet werden oder nicht die anwendbaren Vorschriften erfüllen.
- (11) Der Lieferant wird während der Leistungserbringung für ihn offensichtliche Mängel an Transportmitteln, Einrichtungsgegenständen und Anlagen, die zu Ablaufstörungen führen könnten, dem Koordinator von AB InBev unverzüglich melden.
- (12) Den Lieferanten trifft die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich des ihm überlassenen Arbeitsbereiches nur für den Zeitraum in dem der Auftragnehmer in den von ihm genutzten Arbeitsbereichen anwesend ist. Dabei ist der Lieferant verpflichtet, vor Verlassen dieses Arbeitsbereiches alle von ihm geschaffenen Gefahrenquellen zu beseitigen oder, falls dies vorübergehend nicht möglich ist, diese in angemessener Weise zu sichern. Der Lieferant stellt insbesondere sicher, dass die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft eingehalten werden.

V. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart, verstehen sich die im Auftrag genannten Preise bzw. Einheitspreise als Festpreise einschließlich Montage- und Versicherungskosten zuzüglich Umsatzsteuer.
- (2) Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in der Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (3) Zahlungsziele werden individuell vereinbart.
- (4) Die Begleichung der Rechnung bedeutet keinen Verzicht auf Mängelansprüche bezüglich der angelieferten Waren und schließt eine spätere Mängelrüge nicht aus.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen AB InBev in gesetzlichem Umfang hinsichtlich aller Forderungen der Konzernunternehmen zu.
- (6) Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten aus einem diesem Einkaufsbedingungen zugrunde liegenden Vertragsverhältnis ist ausgeschlossen bzw. bedarf im Einzelfall der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung von AB InBev.

VI. Mängelansprüche

- (1) Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Dienstleistung den vereinbarten Spezifikationen der Bestellung entspricht, frei von Fehlern nach dem Stand der Technik ist, die die Tauglichkeit für den gewöhnlichen oder vertraglich vereinbarten Gebrauch aufheben oder mindern oder den Wert der gelieferten Dienstleistung aufheben oder mindern und allen in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht.
- (2) AB InBev ist verpflichtet, die Dienstleistung innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts-, Quantitäts- sowie sonstige Anforderungsabweichungen zu prüfen. Außerlich erkennbare Mängel muss AB InBev innerhalb von 7 Arbeitstagen, andere unverzüglich nach ihrer Entdeckung beim Lieferanten anzeigen.
- (3) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen AB InBev ungekürzt zu; in jedem Fall ist AB InBev berechtigt vom Lieferanten Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Dienstleistung zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (4) AB InBev ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- (5) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.
- (6) Mängelrügen hemmen bis zur Mängelbeseitigung alle Verjährungsfristen.

VII. Haftung

Die Haftung des Lieferanten richtet sich ausdrücklich und uneingeschränkt nach deutschem Recht.

VIII. Versicherung

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 2,5 Mio. pro Personenschaden/ Sachschaden - pauschal - zu unterhalten, soweit nicht anders vereinbart wurde; stehen AB InBev weitergehende Schadensersatz-Ansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

IX. Kündigung

Unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte oder Ansprüche hat AB InBev das Recht, die vertragliche Beziehung mit sofortiger Wirkung und ohne weiteren Formalitäten

oder Ansprüchen des Lieferanten ausgesetzt zu sein, zu kündigen, falls:

- (1) der Lieferant Vertragsverletzungen begeht, die nicht abgestellt werden können oder er wiederholt oder beständig seine vertraglichen Verpflichtungen verletzt, nachdem ihm zunächst eine Frist gesetzt worden war, die Vertragsverletzung abzustellen,
- (2) der Lieferant eine oder mehrere der Klauseln 4, 8, 11, 12 oder 13 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen verletzt
- (3) der Lieferant zahlungsunfähig wird bzw. bankrott geht, Konkurs anmeldet oder angemeldet hat, einen Antrag wegen Zahlungsunfähigkeit gemäß den Vorschriften für bankrotte Unternehmen unter jeglicher Rechtsordnung einreicht, seinen Geschäftsbetrieb vollständig oder teilweise einstellt, eine Abtretung zugunsten seiner Gläubiger vornimmt, oder schriftlich seine Zahlungsunfähigkeit einräumt, oder
- (4) ein direkter oder indirekter Wechsel in Bezug auf die Kontrolle über den Lieferanten stattfindet oder der Lieferant alle oder wesentliche Teile seiner Vermögenswerte gleichgültig auf welcher Art und Weise auf einen Dritten überträgt (einschließlich Fusionen, Unternehmensaufspaltungen oder der Übertragung oder Einbringung einer ganzen Geschäftstätigkeit oder eines Teils hiervon). Für die Zwecke dieser Klausel wird der Ausdruck „Kontrolle“ so ausgelegt, wie er im deutschen Recht definiert ist. Der Lieferant muss AB InBev sofort schriftlich über die Art und Weise des Kontrollwechsels unterrichten.

X. Höhere Gewalt

- (1) Höhere Gewalt bedeutet jedes Ereignis, das die Erfüllung von Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung beeinträchtigt oder verhindert, das von der betroffenen Partei bei vernünftiger Betrachtung nicht kontrolliert werden kann, und das diese Partei auch bei Einhaltung der zumutbaren Sorgfalt und bei sorgfältiger Voraussicht nicht hätte verhindern oder bewältigen können, wie z.B. Kriege, Aufstände, Feuer, Überschwemmungen, Erdbeben oder andere physikalischen Katastrophen, Regierungsanordnungen, Naturereignisse oder ähnliche Vorkommnisse. Unter Vorbehalt der unter Klausel 15.2 getroffenen Regelung stellt das Unterbleiben der Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen durch eine Partei keine Nichterfüllung durch diese Partei dar und bestehen gegen diese Partei auch keine Schadensersatzansprüche, soweit das Unterbleiben der Vertragserfüllung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Ist eine Partei wegen höherer Gewalt nicht in der Lage, ihren vertraglichen Pflichten aus dieser Vereinbarung nachzukommen, wird auch die andere Partei von ihren vertraglichen Pflichten aus dieser Vereinbarung befreit.
- (2) Ist der Lieferant von höherer Gewalt betroffen, muss er die Dienstleistungen, die er noch erbringen kann, vorrangig an AB InBev erbringen.
- (3) Bei Eintritt höherer Gewalt ist die betroffene Partei verpflichtet, die jeweils andere Partei unverzüglich und schriftlich über das Ereignis und die daraus resultierenden Auswirkungen in Kenntnis zu setzen. Dauert die höhere Gewalt, gerechnet ab dem Zeitpunkt oben erwähnte Mitteilung, länger als einen Monat fort, kann die nicht von der höheren Gewalt betroffene Partei die Vereinbarung schriftlich kündigen.

XI. Verantwortungsvolles Handeln

- (1) Der Lieferant bestätigt ausdrücklich, dass er die AB InBev Globale Richtlinie für verantwortungsvolle Beschaffung, die unter: www.abinbev.com/pdf/ABI_Responsable_Sourcing_2010.pdf zu finden ist, gelesen hat und damit einverstanden ist.
- (2) ABI erwartet, dass seine Lieferanten sich an die Grundsätze dieser Globalen Richtlinie für verantwortungsbewusste Beschaffung oder an gleichartige Grundsätze halten und bei ihren Lieferanten und Subunternehmern dafür zu sorgen, dass die Einhaltung dieser Richtlinie auch dort gewährleistet ist.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich dazu, dass weder er, noch seine Führungskräfte, Direktoren, Mitarbeiter und Vertreter bei der Erfüllung der Pflichten aus dieser Vereinbarung, bei der Durchführung der erforderlichen Transaktionen und der Einholung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen, einem Beamten einer Behörde, einer politischen Partei, einem Politiker oder sonst einer beteiligten Person einen Vorteil jedweder Art anbieten, zahlen, versprechen oder veranlassen, der gegen Vorschriften des Kartell-, Korruptions- oder Strafrechts verstößt, eine andere Handlung vornehmen wird, die im Widerspruch zu Regelungen des Kartell-, Korruptions- oder Strafrechts steht oder das Handeln einer Person dahingehend beeinflusst, dass diese gegen deutsche, internationale oder ausländische Regelungen des Kartell-, Korruptions- oder Strafrechts verstößt.

XII. Schutzrechte

- (1) Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Wird AB InBev (einschließlich deren gesetzliche Vertreter, Angestellte, Vertreter oder Kunden) von einem Dritten deswegen

in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, AB InBev (einschließlich deren gesetzliche Vertreter, Angestellte, Vertreter oder Kunden) von diesen Ansprüchen freizustellen; AB InBev ist nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich zu schließen.

- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die AB InBev aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Der Lieferant darf Warenzeichen, Marken, Logos und/oder sonstige geistige Eigentumsrechte von AB InBev (zusammengefasst „**AB InBev IP Rechte**“), nur gemäß den Anweisungen von AB InBev und unter Einhaltung des von AB InBev vorgegebenen und genehmigten Formats verwenden. Der Lieferant darf die AB InBev IP Rechte nicht falsch darstellen und auch sonst nichts unternehmen oder verursachen, was möglicherweise eine Verletzung der AB InBev IP Rechte darstellt, den Geschäftswert (Goodwill) der AB InBev IP Rechte mindert oder diese anderweitig beeinträchtigt. Der Lieferant darf insbesondere genehmigte Vorlagen (artworks) nicht verändern.
- (5) Der Lieferant erwirbt keinen Goodwill oder sonstige Rechte an den AB InBev IP Rechten. Dies gilt auch dann, wenn diese über einen längeren Zeitraum genutzt werden. Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle und alle anderen Dokumente, die von oder für AB InBev entwickelt wurden, stehen ausschließlich im Eigentum von AB InBev und müssen AB InBev auf deren erste Aufforderung hin sofort zurückgegeben werden. Sie dürfen unter keinen Umständen Dritten gezeigt, übergeben oder auf sonstige Weise zugänglich gemacht werden. Besagte Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle und Dokumente dürfen nicht reproduziert oder zu einem anderen Zweck als der Erfüllung dieser Vereinbarung verwendet werden.
- (6) Falls die Dienstleistungen die Schaffung von geistigen Eigentumsrechten umfasst, zu deren Schaffung führen oder in sonstiger Weise mit deren Schaffung verbunden sind, gehen diese –soweit gesetzlich zulässig- mit ihrer Entstehung unwiderruflich, unmittelbar und automatisch ohne jegliche Einschränkung und mit weltweiter Gültigkeit auf AB InBev über. Der Lieferant stellt sicher, dass auf jegliche Immaterialgüterrechte, die in diesem Zusammenhang gegebenenfalls bestehen, verzichtet wird. Der Lieferant trifft jegliche und alle erforderlichen Maßnahmen und unterstützt AB InBev bei allen Formalitäten, die für die Registrierung der besagten geistigen Eigentumsrechte erforderlich sind.
- (7) Der Lieferant muss AB InBev sofort über die Verletzung oder mögliche Verletzung von AB InBev IP Rechten informieren.
- (8) Arbeitsergebnisse, die aufgrund der von AB InBev vorgeschlagenen oder gemeinsam mit AB InBev entwickelten Änderungen erzielt werden, dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AB InBev durch den Lieferanten benutzt oder an Dritte weitergegeben werden.

XIII. Vertraulichkeit

- (1) Der Lieferant hat gegenüber jedermann Stillschweigen zu wahren über Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse von AB InBev und sonstige Umstände, an denen ein Geheimhaltungsinteresse von AB InBev besteht. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. AB InBev behält sich ausdrücklich Eigentums- und Urheberrechte an diesen Unterlagen vor. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht besteht über eine Beendigung oder Rückabwicklung dieses Vertrages hinaus fort, solange die Information nicht nachweislich öffentlich bekannt ist.
- (2) Der Lieferant trifft alle notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass vertrauliche Informationen nicht versehentlich oder ohne Genehmigung offen gelegt werden.

XIV. Berichterstattung, Prüfungsrecht

- (1) AB InBev ist berechtigt, den Betrieb des Lieferanten zu besichtigen und auf der Grundlage der DIN ISO 9000 ff. ein Audit durchzuführen.
- (2) Der Lieferant erklärt sich bereit, AB InBev vierteljährlich eine Aufstellung der erbrachten Dienstleistungen, der im gleichen Zeitraum in Rechnung gestellten Entgeltbeträge und der entsprechenden Bestellnummern zur Verfügung zu stellen.
- (3) Über die Entgelte und Ausgaben, die AB InBev unter dieser Vereinbarung zu zahlen hat, muss der Lieferant Konten und Buch führen, wie dies vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, um eine Prüfung dieser Konten und Bücher durchführen zu können. Der Lieferant muss AB InBev Auszüge der Konten und Bücher auf erste Anfrage hin sofort zur Verfügung stellen.
- (4) Sollte eine Prüfung der Konten und Bücher durch AB InBev ergeben, dass AB InBev zu hohe Beträge in Rechnung gestellt worden sind, muss der Lieferant AB InBev den zuviel berechneten Betrag innerhalb von 14 Tagen erstatten.

XV. Bereitgestellte Komponenten

Sofern AB InBev dem Lieferanten Bestandteile der Dienstleistung zuliefert, behält sich AB InBev hieran das – auch geistige - Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für AB InBev vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, AB InBev nicht gehörenden

Gegenständen verarbeitet, so erwirbt AB InBev das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache (Einkaufspreis zzgl. USt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die von AB InBev beigestellte Sache mit anderen, AB InBev nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt AB InBev das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zzgl. USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant AB InBev anteilmäßig Miteigentum überträgt, der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für AB InBev.

XVI. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

- (1) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Bremen ausschließlicher Gerichtsstand.
- (2) Erfüllungsort ist Bremen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (3) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN- Kaufrechts.

XVII. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.